



Swiss Ice Hockey Federation
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 03/11-12

ENTSCHEID
im
BERUFUNGSVERFAHREN
In Sachen

Swiss Ice Hockey Federation, "SIHF",
Hagenholzstrasse 81, Postfach, 8050 Zürich

Appellantin,

gegen

Einzelrichter Regio League Ostschweiz,
Postfach, 8050 Zürich,

Berufungsgegner 1,

und

Club da Hockey Engiadina, Via da S-charl 262, 7550 Scuol,

Berufungsgegner 2,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 11-12/7592/2
betreffend **Einstellung des Verfahrens (kein Forfait)**

Das Verbandssportgericht („VSG“) der **SIHF** hat in der Zusammensetzung

- **lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)

Main Sponsor



Official Sponsors



Broadcast Partner



in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Im Meisterschaftsspiel der Mini A (Gruppe 1 der Ostschweiz) zwischen dem EHC Chur Capricorns und dem CdH Engiadina vom 6. November 2011 wurde der Engiadina-Spieler [REDACTED] in der Spielzeit 45:37 mit zwei 10-minütigen Disziplinarstrafen belegt, was eine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe ("SPD") nach Art. 504 IIHF-Regeln zur Folge hatte (act. 1). Das Spiel endete mit 5:4 Toren.
2. Am 9. November 2011 nahm [REDACTED] am Meisterschaftsspiel der Mini A (Gruppe 1 der Ostschweiz) zwischen dem CdH Engiadina und dem EHC Arosa teil und erzielte dabei, nur nebenbei bemerkt, das Tor zum 1:0 (act. 2). Das Spiel endete mit 3:5 Toren.
3. Mit Entscheid Nr. 2.7590 vom 10. November 2011 im Tarifverfahren wurde [REDACTED] "infolge der 1. Spieldauer-Disziplinarstrafe der Saison 2011/2012 gemäss Bussentarif RL Code Nr. 8, Spielreglement Art. Nr. 104 für das nächste Meisterschaftsspiel der Mini A gesperrt (09.11.2011)". Gleichzeitig wurden ihm die Kosten für das Verfahren im Betrag von CHF 60.00 überbunden. Der Entscheid wurde mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach gemäss Art. 51 des Rechtspflegereglements innert 5 Tagen Einsprache beim Sekretariat der SIHF erhoben werden könne (act. 3).
4. Mit Verfügung vom 10. November 2011 eröffnete die SIHF gegen den CdH Engiadina ein ordentliches Verfahren und forderte den Club auf, bis zum 15. November 2011 zur beigelegten Vorabklärung (Einsatz eines nicht korrekt qualifizierten Spielers, FORFAIT) für den Einzelrichter Stellung zu nehmen (act. 4).
5. In seiner Vernehmlassung vom 14. November 2011 führte der CdH Engiadina im Wesentlichen sinngemäss aus, der Trainer habe es versäumt, genauere Abklärungen über die Tragweise der SPD zu treffen. Vielmehr habe dieser sich wie immer auf einen Entscheid der SIHF, welcher jeweils per Telefax eröffnet werde,

verlassen. Künftig wäre es sehr hilfreich, wenn ein gesperrter Spieler im Reportersystem nicht aufgeschaltet würde (act. 5).

6. Mit Entscheid Nr. 11-12/7592/2 vom 18. November 2011 stellte der Regionale Einzelrichter Ostschweiz das Verfahren gegen den CdH Engiadina ein (act. 6). Zur Begründung führte der Einzelrichter im Wesentlichen sinngemäss aus, im Gegensatz zu einer Matchstrafe resultiere bei einer 1. SPD gestützt auf die IIHF-Regeln keine automatische Sperre. Noch für die Saison 2010/2011 habe die SIHF eine Spezialbestimmung ("lex specialis") im damaligen Reglement der Amateurliga ("Spielreglement AL") gekannt, wonach Nachwuchsspieler, gegen die eine SPD oder eine Matchstrafe ausgesprochen wurde, automatisch für das nächste Spiel gesperrt seien. Im neuen Reglement für den Spielbetrieb, Nachwuchs- und Amateursport Swiss Ice Hockey, sei der alte Artikel 104 Ziff. 1 Spielreglement AL ersatzlos gestrichen worden, wobei offen gelassen werden könne, ob dies so gewollt gewesen sei. Damit sei für diese Saison ein Nachwuchsspieler, der vom Schiedsrichter eine SPD erhält, solange spielberechtigt, bis ein Rechtspflegeorgan gegen ihn eine Spielsperre ausspreche. Da gegen [REDACTED] erst am 10. November 2011 und somit einen Tag nach dem fraglichen Spiel gegen den EHC Arosa die Spielsperre ausgesprochen worden sei, sei er am 9. November 2011 spielberechtigt gewesen.
7. Mit Schreiben vom 21. November 2011 erhob die SIHF gegen den Entscheid des Regionalen Einzelrichters Ostschweiz beim VSG eine Berufung (act. 7). Darin beantragt sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Verhängung einer Forfait-Niederlage gegen den CdH Engiadina. Die Verfahrenskosten des Einzelrichters seien ebenfalls dem CdH Engiadina zu überbinden. Zur Begründung führt die SIHF im Wesentlichen sinngemäss aus, im Interesse der Gleichbehandlung könne der angefochtene Entscheid nicht akzeptiert werden, zumal der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz in einem vergleichbaren Fall anders entschieden habe. Zudem stehe im Bussentarif ausdrücklich, dass bei einer SPD eine automatische Spielsperre erfolge.
8. Mit Verfügung vom 24. November 2011 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung der Berufung mit (act. 8). Gleichzeitig gewährte er den Berufungsgegnern eine Frist bis zum 1. Dezember 2011 zur frei gestellten Vernehmlassungsmöglichkeit.

9. Am 28. November 2011 reichte der Regionale Einzelrichter Ostschweiz eine Stellungnahme sowie Akten ein (act. 9). Darin wurde am Entscheid vollumfänglich festgehalten. Gleichzeitig wies der Einzelrichter darauf hin, dass er bereits im Zuge des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens für die Revision des Reglements darauf hingewiesen habe, dass die alte und neu vorgeschlagene Bestimmung von Art. 104 nicht mehr miteinander korrespondieren würden.
10. Der CdH Engiadina verzichtete auf die Einreichung einer Vernehmlassung. Mit Telefax vom 5. Dezember 2011 wurde die Vernehmlassung des Regionalen Einzelrichters Ostschweiz der Appellantin und dem Berufungsgegner 2 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 10).
11. Auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben wird, sofern erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

12. Der angefochtene Entscheid des Berufungsgegners 1 ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb die Berufung zulässig ist (Art. 60 des Reglements über die Rechtspflege im Nachwuchs- und Amateursport, Rechtspflegereglement, "RPR-NAS"). Die Berufungseingabe ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 61 RPR-NAS).
13. Es stellt sich vorab die Frage, ob die Appellantin zur Berufung legitimiert ist (Art. 26 Abs. 5 RPR-NAS).

Gemäss Art. 15 RPR-NAS ist auf ein Rechtsmittel nur einzutreten, sofern die das Rechtsmittel ergreifende Partei durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist. Parteifähig ist jede natürliche und juristische Person, auf die das NAS anwendbar ist (Art. 23 RPR-NAS).

Zweifelsohne steht fest, dass die SIHF (Administration of Justice) berechtigt war, beim Regionalen Einzelrichter Ostschweiz eine Untersuchung über einen allfällig unkorrekt eingesetzten Spieler zu beantragen, zumal es die Aufgabe der Admi-

nistration of Justice ist, die Einhaltung der Reglemente zu überwachen (Art. 25 Abs. 4 RPR-NAS).

Das Interesse beschränkt sich jedoch im vorliegenden Fall nicht bloss auf eine Antragstellung für die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens. Vielmehr kann der SIHF zugestanden werden, dass sie in Fragen der Spielberechtigung von einem Entscheid direkt berührt ist. Dies beispielsweise im Gegensatz zu Fragen über die Höhe von Spielsperren, wo das VSG die Legitimation der SIHF stets verneint hat. Die zulässige Qualifikation eines Spielers hat demgegenüber grossen Einfluss auf den gesamten Spielbetrieb und die Spielorganisation. Der SIHF kann in diesem speziellen Bereich Parteistellung zugestanden werden. Auf die Berufung ist damit einzutreten.

14. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt.
15. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 63 RRP-NAS).

B. Materielles

a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

16. Es ist vorliegend unbestritten, dass der fehlbare Spieler [REDACTED] am 6. November 2011 eine SPD erhalten hat, am 9. November 2011 das nächste Spiel bestritten hat und ihm (erst) am 10. November 2011 die Spielsperre eröffnet wurde. Fraglich und zu entscheiden ist im vorliegenden Fall einzig, ob eine 1. SPD im Nachwuchsbereich (nach wie vor) eine automatische Spielsperre nach sich zieht oder nicht.
17. Art. 104 Ziff. 1 Reglement und Weisungen für den Spielbetrieb im Leistungssport (LS) sowie im Nachwuchs- und Amateursport ("RW-NAS") für den Teilbereich Nachwuchs und Amateursport lautet in der für diese Saison gültigen Fassung wie folgt:

"Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen

1. Spieler, welche in einer Nachwuchsliga (inkl. Junioren Elite A/B) mit einer Spielsperre bestraft wurden (Spieldauer-Disziplinarstrafe: Siehe Reglement

Rechtspflege, Anhang Bussentarif; strafbarer Tatbestand; Matchstrafe: Siehe Regelbuch IIHF, Abschnitt 5), sind automatisch für alle Mannschaften (Nachwuchs- und Aktivliga, mit A- und B-Lizenz, inklusive NLA, NLB und Junioren-Elite) gesperrt, bis die Sperre innerhalb derjenigen Kategorie erlischt, in welcher der Spieler die Sperre ausgesprochen erhielt."

Demgegenüber lautete die fragliche Regelung vor der Revision für diese Saison:

"Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen

1. Spieler der Nachwuchsligen, gegen die eine Spieldauer-Disziplinarstrafe oder eine Matchstrafe verhängt wurde, sind automatisch für das nächste Spiel derjenigen Kategorie gesperrt, in welcher sich der Spieler die Strafe eingehandelt hat.
 2. Spieler der Nachwuchsligen sind bei Spielsperren für alle Mannschaften (Nachwuchs- und Aktivligen / A und B Lizenz) gesperrt, bis die Strafe erlischt, innerhalb derjenigen Kategorie, in welcher der Spieler die Strafe ausgesprochen erhielt. Ende Meisterschaft: Läuft die Sperre über das Meisterschaftsende einer Mannschaft hinaus, können die weiteren Spielsperren mit der einer andern Kategorie Team "abgesessen" werden, mit welchem der Spieler die MS fortsetzen kann.
 3. Nachwuchsspieler, die in der Regio League eine Spieldauerdisziplinar- oder eine Matchstrafe erhalten, sind innerhalb der Regio League gesperrt. Sie dürfen jedoch bei den Elite-Junioren A und B spielen. Die Sperre muss innerhalb der Regio League abgesessen werden.
 4. Spieler der Kategorien Elite-Junioren A und B, die innerhalb der National League gesperrt sind, dürfen auch nicht in der Regio League spielen. Es gibt keine Möglichkeit, die Sperren in der Regio League abzusetzen."
18. Im Anhang zum RPR-NAS ist in Code Nr. 8 zum "Bussentarif Amateursport und Nachwuchs" demgegenüber unverändert geregelt:

"Spieldauer-Disziplinarstrafe

Die Spielsperren gelten jeweils automatisch für das (die) nächsten(n) Spiele (gleiche Wettbewerbskategorie/pro Saison und Liga); Kontrolle durch den Liga-leiter

Offizielle von Nachwuchsmannschaften werden analog 2.-4. Liga gebüsst ab 4. Verstoß wird ein ord. Verfahren eröffnet"

19. Nach Art. 4 Abs. 1 RPR-NAS ist der Bussentarif der NAS Bestandteil des Rechtspflegereglements. Im neu beschlossenen Art. 104 Abs. 1 RW-NAS wurde bezüglich der SPD im Klammervermerk ausdrücklich auf das "Rechtspflegereglement, Anhang Bussentarif, Strafbarer Tatbestand" verwiesen. Gemäss Bussentarif (vgl. Code Nr. 8, Strafbarer Tatbestand, "Spieldauer-Disziplinarstrafe") wird ein Spieler bei einer SPD, die mit einer oder mehreren Spielsperren sanktioniert ist, automatisch für das nächste Spiel oder die nächsten Spiele gesperrt. Damit ergibt

sich reglementarisch entgegen der Meinung der Vorinstanz klarerweise, dass ein Spieler bei einer SPD mit oder (zusätzlichen) Sanktionen Spielsperre "automatisch für das nächste Spiel" bzw. die nächsten Spiele gesperrt ist. Im Nachwuchsbereich ist das bereits nach der 1. SPD der Fall.

Diese langjährige und sehr einfach zu handhabende Praxis ist den Spielern, Trainern und Funktionären bekannt resp. sollte ihnen bekannt sein. Die SIHF wollte – wie auch die vorliegende Berufung zeigt – diese Regelung denn auch nicht ändern, sondern bei der Überarbeitung des Reglements wohl einzig auf Doppelspurigkeiten verzichten. Das ist zwar gesetzestechnisch richtig, kann jedoch vor allem im ersten Jahr des Inkrafttretens der geänderten Bestimmung zu Rechtsunsicherheiten führen. Im Antrag Nr. 9 der SIHF – Sport Committee für eine Änderung des Art. 104 RW-NAS wurde nicht nur der neue Abs. 1 mit dem Klammerverweis auf den Bussentarif abgedruckt (vgl. vorne), sondern es wurde daran auch der aufzuhebende Abs. 1 wie folgt vermerkt: "~~Spieler der Nachwuchsligen, gegen die eine Spieldauer Disziplinarstrafe oder eine Matchstrafe verhängt wurde, sind automatisch für das nächste Spiel (...) gesperrt~~". Ohne die Konsultation des Bussentarifs könnte daraus leicht der falsche Eindruck entstehen, die SIHF habe die automatisch Spielsperre für das nächste Spiel aufgehoben. Dem ist aber wie erwähnt nicht so. Zwar ist anzunehmen, dass die meisten Rechtsanwender von sich aus, oder gestützt auf den Klammerverweis, ohnehin den Bussentarif konsultieren. Zur Vermeidung von unnötigen Forfait-Entscheidungen wird der SIHF empfohlen, das Ergebnis des vorliegenden Entscheids in geeigneter Form (z.B. Clubversand, Hinweis auf der Homepage etc.) bekannt zu geben.

20. Zusammenfassend ergibt sich, dass [REDACTED] [REDACTED] gestützt auf Art. 104 Abs. 1 RW-NAS in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 sowie dem Bussentarif (vgl. Code Nr. 8) RPR-NAS für das Meisterschaftsspiel vom 9. November 2011 automatisch gesperrt war. Der Einsatz von [REDACTED] im fraglichen Spiel gegen den EHC Arosa hat gemäss Art. 66 Abs. 3 RW-NAS eine Forfait-Niederlage zur Folge. Zudem wird gemäss dem Bussentarif (vgl. Code Nr. 4) der fehlbare Club mit CHF 100.00 bestraft.

b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

21. Gemäss Art. 36 RPR NAS liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt. Zu beachten ist vorliegend allerdings, dass der CdH Engiadina durch den verbotenen Einsatz seines Spielers nur das ordentliche Verfahren vor dem Einzelrichter und eine Busse zu verantworten hat. Für den Weiterzug an das VSG sollte er finanziell nicht zusätzlich belastet werden. Im Ergebnis ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Kosten des Verfahrens vor VSG der SIHF aufzuerlegen. Von einer zusätzlichen Strafe für das Forfait ist abzusehen.

und entschieden:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid Nr. 11-12/7592/2 des Regionalen Einzelrichters vom 18. November 2011 aufgehoben. Das Mini A-Spiel Club da Hockey Engiadina gegen den EHC Arosa vom 9. November 2011 wird mit 0:5 Forfait gewertet.
2. Der Einsatz von [REDACTED] im Meisterschaftsspiel vom 9. November 2011 wird mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft.
3. Für das vorliegende Berufungsverfahren werden folgende Kosten erhoben:

Entscheidgebühr	CHF	400.00
Schreibgebühr und Barauslagen	<u>CHF</u>	<u>50.00</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>450.00</u>

4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 300.00 sowie die Busse von CHF 100.00, total somit CHF 400.00, werden dem Berufungsgegner 2 (Club da Hockey Engiadina) auferlegt.

Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens von CHF 450.00 (vgl. Ziff. 3 vorstehend) werden der SIHF überbunden.

5. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Appellantin, die Berufungsgegner 1 und 2 per Telefax, an die Pressestelle der SIHF per Telefax und an die weiteren Mitglieder des Verbandssportgerichts und die Regionalen Einzelrichter per E-Mail.

Chur, 8. Dezember 2011

Für das Verbandssportgericht:

Pius Derungs
Vorsitzender

Verfahren Nr. 03/11-12

AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

Swiss Ice Hockey Federation

gegen

SIHF, Regionaler Einzelrichter Ostschweiz

- act. 1 Spieldetails EHC Chur Cap. gegen CdH Engiadina vom 6. November 2011
- act. 2 Spieldetails CdH Engiadina gegen EHC Arosa vom 9. November 2011
- act. 3 Entscheid im Tarifverfahren Nr. 2.7590 vom 10. November 2011 betreffend Verfahrenseröffnung
- act. 4 Verfügung des Einzelrichters OS vom 10. November 2011
- act. 5 Vernehmlassung CdH Engiadina vom 14. November 2011
- act. 6 Entscheid Nr. 11-12/7592/2 des Regionalen Einzelrichters Ostschweiz vom 18. November 2011
- act. 7 Berufung SIHF vom 21. November 2011
- act. 8 Verfügung VSG vom 24. November 2011
- act. 9 Vernehmlassung Regionaler Einzelrichter Ostschweiz vom 28. November 2011
- act. 10 Telefax vom 5. Dezember 2011